

## Unterrichtung

durch den Ausschuß für Datenschutz

**Dritter Tätigkeitsbericht des Ausschusses für Datenschutz nach § 9 des Landesgesetzes gegen mißbräuchliche Datennutzung (Landesdatenschutzgesetz)**

### 1. Vorbemerkungen

Seit Aufnahme der Tätigkeit des Ausschusses für Datenschutz im Juni 1974 wird jetzt der dritte Tätigkeitsbericht vorgelegt. Er umfaßt den Berichtszeitraum vom 1. Oktober 1975 bis zum 30. September 1976. In dieser Zeit fanden insgesamt 12 Sitzungen des Ausschusses statt. Sie hatten in erster Linie die Durchführung der dem Ausschuß nach dem Landesdatenschutzgesetz gestellten Aufgaben zum Gegenstand, dienten aber auch dem Zweck, auf dem immer noch relativ neuen Gebiet des Schutzes der Bürgerrechte bei der elektronischen Datenverarbeitung weitere Erkenntnisse zu sammeln und Erfahrungen mit den Verantwortlichen vergleichbarer Einrichtungen in anderen Ländern innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland auszutauschen.

Im Berichtszeitraum hat sich ein Wandel in der Arbeitsweise des Ausschusses vollzogen:

Während in den beiden ersten Jahren der Tätigkeit des Ausschusses der Schwerpunkt seiner Arbeit darin bestand, solche Fragen zu behandeln, die aus der Bevölkerung und durch die Administration an ihn herangetragen wurden, konnte er im Berichtsjahr in wesentlich stärkerem Maße von sich aus Initiativen im Rahmen der ihm nach § 10 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes obliegenden Kontrollfunktion ergreifen.

Die rechtspolitische Diskussion um Fragen des Datenschutzes hat im Berichtszeitraum an Intensität erheblich zugenommen. Die Entwicklung war vor allem gekennzeichnet durch die parlamentarischen Auseinandersetzungen um das Bundesdatenschutzgesetz, von dem zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Berichts nicht voraussehbar ist, ob und in welcher Fassung der dem Deutschen Bundestag vorliegende Entwurf noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet wird.

Aus diesem Grunde lassen sich weder die verfassungsrechtlich gebotenen noch die aus Gründen der Zweck-

mäßigkeit sich ergebenden Folgerungen für die Weiterentwicklung des Datenschutzrechts in Rheinland-Pfalz in ihrem vollen Umfang übersehen.

Schon jetzt kann aber gesagt werden, daß nach der Verabschiedung eines Bundesdatenschutzgesetzes die Novellierung des Landesdatenschutzgesetzes unumgänglich sein wird.

Bei den auf eine Novellierung des Landesdatenschutzgesetzes gerichteten Überlegungen werden die Notwendigkeit zur Anpassung der Datenschutzvorschriften an die vom Bund geschaffenen Standards und die Frage, welcher Behörde die Ausführung des Bundesdatenschutzgesetzes im nichtöffentlichen Bereich übertragen wird, im Vordergrund stehen.

Damit im engen Zusammenhang steht auch die Frage, ob es für den öffentlichen Bereich bei den bereits gefundenen Lösungen – Datenschutzbeauftragter in Hessen, Ausschuß für Datenschutz in Rheinland-Pfalz – verbleiben soll. Die Beibehaltung der bestehenden Institutionen hätte jedenfalls den Vorteil, daß an dem Prinzip der Fremdkontrolle einschließlich ihrer besonderen Parlamentsnähe auch für den öffentlichen Bereich festgehalten werden könnte.

Unabhängig vom Inkrafttreten des Bundesdatenschutzgesetzes wird in naher Zukunft die Notwendigkeit einer einheitlichen Sicherstellung des Datenschutzes im gesamten bundesweiten polizeilichen und nachrichtendienstlichen Bereich zu einer Regelung durch Bund und Länder führen müssen. Die Arbeit der vergangenen Jahre hat gezeigt, daß angesichts der zunehmenden Zentralisierung der Informationssysteme auf dem Sicherheitssektor Initiativen einzelner Länder nicht ausreichen, um den notwendigen Schutz des Bürgers optimal zu gewährleisten.

Eine kurze Erwähnung verdient im Rahmen dieser Einführung auch das Problem des Informationsgleichgewichts zwischen Parlament und Regierung. Es ist nicht zu übersehen, daß sich in diesem Bereich die Lage zu Ungunsten der Parlamente verändert hat. Da in der Vergangenheit von dem Auskunftsrecht des § 5 des Landesdatenschutzgesetzes nur sehr zurückhaltend Gebrauch gemacht wurde, läßt sich noch nicht abschließend beurteilen, ob die dort gefundene Regelung den Erfordernissen der Parlamentsarbeit genügt.

Der Ausschuß für Datenschutz begrüßt es ausdrücklich, daß die Diskussion dieser Thematik, nicht zuletzt aufgrund der Äußerungen des Hessischen Datenschutzbeauftragten, wieder in Gang gekommen ist. Er sieht es als eine Notwendigkeit an, diesem Aspekt des Datenschutzes in der Zukunft seitens der Parlamente noch mehr Aufmerksamkeit zu schenken.

## 2. Datenschutz in der Sozialforschung

Der Ausschuß für Datenschutz sieht sich in zunehmendem Maße mit Problemen konfrontiert, die bei der Durchführung von Maßnahmen für Zwecke der empirischen Sozialforschung auftreten. Bei diesen Maßnahmen handelt es sich sowohl um die Weitergabe von bereits in Datenbanken der öffentlichen Verwaltung gespeicherten Daten als auch um die Durchführung von Befragungsaktionen zur Gewinnung von Individualdaten.

Bereits in seinem 2. Tätigkeitsbericht für die Jahre 1974/75 hat der Ausschuß unter Tz. 9 zu einigen Grundsatzfragen, die sich aus Anlaß einer Erhebung zur Wohn- und Lebenssituation von Studenten der Mainzer Hochschulen ergeben hatten, Stellung genommen.

### Datenerfassung

Der Ausschuß vertrat hierzu die Auffassung, daß bereits die Phase der konventionellen Datenerfassung in den Datenschutz einzubeziehen ist. Unter „Datenverarbeitung“ im Sinne des Landesdatenschutzgesetzes versteht der Ausschuß die Gesamtheit der verschiedenen Arbeitsphasen von der konventionellen Datenerfassung bis zur Gewinnung der Verarbeitungsergebnisse. Als Hinweis für die Richtigkeit dieser Auslegung kann auch gewertet werden, daß nach dem Entwurf eines Bundesdatenschutzgesetzes – in der Fassung nach Beratung in den Ausschüssen –, der dem Bundestag zur Verabschiedung vorliegt, die Phase der Datenerfassung ausdrücklich in den Datenschutz einbezogen ist.

### Datenverarbeitung für Forschung und Lehre

Zur Frage, ob die Anwendung des Landesdatenschutzgesetzes und damit die Zuständigkeit des Ausschusses deshalb entfalle, weil die Erhebung wissenschaftlichen Zwecken zu dienen bestimmt war, brachte der Ausschuß seine grundsätzliche Meinung dahin zum Ausdruck, daß weder durch das Landesdatenschutzgesetz noch durch andere gesetzliche Bestimmungen, wie etwa das Hoch-

schulgesetz, hinsichtlich der Sammlung personenbezogener Daten und ihrer Auswertung für Zwecke der Forschung und Lehre ein Freiraum geschaffen werde, so daß für den Wissenschaftsbereich – auch in Ansehung des Artikel 5 GG – hinsichtlich der elektronischen Datenverarbeitung der Grundsatz der Bindung an die „allgemeinen Gesetze“ gilt.

### Anonymisierung und Freiwilligkeit

Im Rahmen einer weiteren Befragungsaktion, über die der Ausschuß in seinem 2. Tätigkeitsbericht ebenfalls – wenn auch nicht abschließend – berichtet hat (vgl. Tz. 16), nahmen rheinland-pfälzische Lehrer an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien zu aktuellen pädagogischen Problemen Stellung. Da ein Großteil der Fragen eindeutig die Privatsphäre der Befragten tangierte, waren von vornherein seitens des Staatsinstitutes für Bildungsforschung und Bildungsplanung in München, das die Befragung im Auftrage des Kultusministeriums Rheinland-Pfalz durchführte, umfangreiche und sachdienliche Maßnahmen zur Anonymisierung der Probanden durchgeführt worden. Außerdem waren die Probanden auf die Freiwilligkeit der Teilnahme an der Befragung hingewiesen worden.

In der Antwort auf eine diesbezügliche Kleine Anfrage des Abgeordneten Scharping vertrat das Kultusministerium die Auffassung, daß wegen der Anonymisierung und der freiwilligen Mitarbeit der Befragten das Landesdatenschutzgesetz nicht anzuwenden sei.

Der Ausschuß für Datenschutz sah sich veranlaßt, die tatsächlichen und rechtlichen Aspekte der Angelegenheit, der eine grundsätzliche Bedeutung beigemessen wurde, mit Vertretern des Kultusministeriums zu erörtern. Dabei wurde deutlich, daß trotz sachgerechter, auf die Verhinderung eines Datenmißbrauchs gerichteter Anstrengungen der für die Befragungsaktion Verantwortlichen die Erhebung der Daten in der gewählten Form nicht die Gewähr bot, daß eine Identifizierung von Einzelpersonen oder Personenmehrheiten in allen Fällen ausgeschlossen werden konnte.

In seiner in dieser Sache gegenüber dem Kultusministerium abgegebenen Stellungnahme wies der Ausschuß u. a. auf folgendes hin:

Mit den heutigen Methoden der Datenverarbeitungstechnik könnten Einzelpersonen selbst dann hinreichend erkennbar gemacht werden, wenn auf die Erfragung von Namen und Adresse als Merkmale einer Person und auf die Kennzeichnung von befragten Personen durch Identifizierungsnummern verzichtet wird.

Es seien ferner Fälle denkbar, in denen Personen dadurch bestimmbar werden, weil der Benutzer eines Systems über Zusatzinformationen verfüge, die es ihm gestatten, mit Hilfe dieses Systems aus nicht auf

Einzelpersonen bezogenen Daten personenbezogene Daten herzustellen.<sup>\*)</sup>

Bei einer verhältnismäßig kleinen Grundgesamtheit von Befragten – in die Befragungsaktion waren nach den Auskünften der Vertreter des Kultusministeriums insgesamt 7 650 ausgewählte Lehrer einbezogen – biete die Identifizierung von Personen selbst nach Anonymisierung der Daten keine unüberwindbaren Schwierigkeiten.

Dementsprechend kam der Ausschuß für Datenschutz zu dem Ergebnis, daß es sich bei den erfragten Daten um personenbezogene Daten im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 des Landesdatenschutzgesetzes handelte und damit das Landesdatenschutzgesetz anzuwenden war.

Der Ausschuß sah die Anwendung des Datenschutzgesetzes auch nicht dadurch in Frage gestellt, daß nach dem geplanten Ablauf der Befragungsaktion für die Auswertung nur noch Summendaten zurückbehalten werden sollten und daß beabsichtigt war, die Fragebogen zu vernichten und die für die Primärübertragung verwendeten Bänder zu löschen. Der Ausschuß vertrat vielmehr die Meinung, daß – wie er sich bereits im Falle der Fragebogenaktion zur Wohn- und Lebenssituation von Studenten der Mainzer Hochschulen geäußert hatte – die Phase der konventionellen Datenerfassung in den Datenschutz einzubeziehen sei und daß in dieser Phase, wenn auch in anonymisierter Form, Individualdaten vorgelegt hatten.

Der Ausschuß vertrat weiter die Auffassung, daß auch die behauptete Freiwilligkeit der Befragung die Anwendung des Landesdatenschutzgesetzes nicht ausschließe. Die Begründung sieht er darin, daß das Landesdatenschutzgesetz keine Bestimmung darüber enthält, welche Bedeutung der Freiwilligkeit bei der Datenhergabe zukommt, so daß jedenfalls die Anwendung des Gesetzes auch bei Freiwilligkeit der Teilnahme an einer Befragung nicht ausgeschlossen werde. Es sei vielmehr davon auszugehen, daß das Gesetz den Datenschutz anordne, unabhängig davon, ob die Datenhergabe freiwillig erfolge oder aufgrund besonderer gesetzlicher Vorschriften erlaubt sei. Zur Stützung seiner Auffassung konnte der Ausschuß auf den Entwurf des Bundesdatenschutzgesetzes sowie auf die von dem Hessischen Datenschutzbeauftragten herausgegebene Datenverkehrsordnung verweisen, wo es heißt: „Wer vom Bürger Daten verlangt, muß ihm die Rechtsgrundlage dafür nennen oder auf die Freiwilligkeit der Auskunft hinweisen.“

Nach der Auffassung des Ausschusses ist also das Gesetz dahingehend zu interpretieren, daß die Schutzwirkung

des Gesetzes immer dann eintritt, wenn eine Datenverarbeitung abstrakt geeignet ist, schutzwürdige Belange von natürlichen oder juristischen Personen zu beeinträchtigen oder zu verletzen, und zwar unabhängig von der jeweils subjektiven Beurteilung des Betroffenen. In diesem Zusammenhang hielt es der Ausschuß noch für bedeutsam, daß im konkreten Falle zwischen dem Auftraggeber der Befragung und den Betroffenen ein Dienstverhältnis bestand und daß diese Tatsache geeignet war, eine völlig unbefangene Entscheidung über die Teilnahme an der Aktion in Frage zu stellen.

Zusammenfassend kam der Ausschuß zu dem Ergebnis, daß die Tatsache der Freiwilligkeit nicht als ein Umstand zu werten sei, der die Anwendung des Gesetzes ausschließe, sondern als Zulässigkeitsvoraussetzung für die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten überhaupt, sofern diese nicht durch eine Rechtsvorschrift ausdrücklich erlaubt ist.

Unter Bezugnahme auf § 7 Abs. 2 des Landesdatenschutzgesetzes regte der Ausschuß eine Reihe von Vorkehrungen zur Verbesserung des Datenschutzes im Rahmen der Befragungsaktion an. Das Kultusministerium hat unterdessen berichtet, daß den Empfehlungen des Ausschusses entsprochen wurde.

#### Datenschutz bei Longitudinalstudien

Vom Kultusministerium Rheinland-Pfalz wurde im Juli dieses Jahres ein Forschungsvorhaben „Beobachtung und Analyse von Bildungslebensläufen“ angezeigt, das dem Landesdatenschutzgesetz unterliegt. Die Erhebung einer Vielzahl personenbezogener Daten und die Gewinnung von Testergebnissen soll zur Klärung der Frage beitragen, welche Merkmale und Lebenslaufdaten eine besondere Bedeutung für den Ausbildungs- und Berufserfolg haben. Desweiteren soll erforscht werden, ob aufgrund bestimmter Merkmale der weitere Ausbildungs- und Berufsweg von Oberschülern in einem Maße vorhersehbar ist, daß eine auf die Einzelperson abgestellte spezielle Beratung gegeben werden kann. Für die Teilnahme an dem Forschungsvorhaben sollen an rheinland-pfälzischen Gymnasien 63 Unterprimaner nach dem Zufallsprinzip ausgewählt werden. Da die Zielpersonen für eine Zeitdauer von zehn Jahren in etwa zweijährigen Abständen erneut befragt werden sollen, um Trenduntersuchungen durchführen sowie Einstellungs- und Meinungsänderungen zu verschiedenen Zeitpunkten messen zu können (Paneluntersuchungen), sind eindeutig zuordnungsfähige Datensätze erforderlich, die ein Wiederauffinden der Befragten ermöglichen.

Als Sicherungsmaßnahmen sind seitens des Veranstalters vorgesehen:

1. Verpflichtung der an dem Forschungsvorhaben Beteiligten zur Einhaltung des Datengeheimnisses (§ 3 Abs. 2 LDatG).
2. Die Auswertung und Weitergabe der Daten erfolgt nur in aggregierter Form.

\*) Vgl. M.O. Karhausen in „Datenbanken und Datenschutz“, S. 102 f.; W. Steinhilber anlässlich der öffentlichen Anhörung von Sachverständigen zum Entwurf eines Bundesdatenschutz- und Meldegesetzes vor dem Innenausschuß des Deutschen Bundestages am 6. Mai 1974 in „Zur Sache“, Heft 5/74, S. 101.

3. Trennung der Adressdaten von den Einstellungs- und Testdaten durch Aufbau von zwei separaten aber integrierbaren Dateien. Die Adressdaten sollen nur auf Lochkarten zur Verfügung stehen und unter besonderem Verschuß gehalten werden.
4. Nach Abschluß der Untersuchungen sollen alle Individualdaten gelöscht werden.

Der Ausschuß für Datenschutz kam nach einer ersten Beratung, in der allerdings noch nicht alle Aspekte des Vorhabens erörtert werden konnten, zu dem Ergebnis, daß einige Grundforderungen des Datenschutzes seitens der für das Forschungsvorhaben Verantwortlichen nicht genügend beachtet wurden. So ist zwar beabsichtigt, die Schüler darauf hinzuweisen, daß Fragen, die ihnen zu intim erscheinen, nicht beantwortet werden müssen; es fehlt aber ein eindeutiger Hinweis auf die Freiwilligkeit der Teilnahme an dem Forschungsvorhaben.

Der Ausschuß hielt es ferner unter rechtlichen Gesichtspunkten für notwendig, daß das Einverständnis der Eltern eingeholt wird, soweit die für eine Teilnahme ausgewählten Schüler noch nicht volljährig sind. Ferner müßten die Schüler auf ihre Rechte nach dem Landesdatenschutzgesetz hingewiesen werden und die ausdrückliche Zusicherung erhalten, daß sie jederzeit die Löschung und Einsichtnahme verlangen können.

In einem Gespräch mit Vertretern des Kultusministeriums will der Ausschuß für Datenschutz klären, ob und gegebenenfalls in welchem Umfange eine Verbesserung der Datensicherungsmaßnahmen möglich ist. So wird u. a. darüber zu entscheiden sein, ob ein über die einfache Trennung der Einstellungs- und Testdaten von den Adressdaten hinausgehendes Double-Linkage-System\*) angewandt werden soll, bei dem aus den beantworteten Originalfragebogen drei Dateien aufgebaut werden.

Dabei könnte so vorgegangen werden, daß die Verknüpfung von Name und Anschrift der Befragten mit den Einstellungs- und Testdaten nur mit Hilfe eines besonderen Datensatzes (Link-File) möglich ist, der unter der Aufsicht des Ausschusses für Datenschutz getrennt von den übrigen Dateien aufbewahrt wird.

Schließlich wird zu prüfen sein, ob ohne Gefährdung des Forschungsziels auf die Erhebung von Daten, die als besonders sensitiv anzusehen sind, verzichtet werden kann.

#### Sensitivität personenbezogener Daten

Mit Unterstützung des Kultusministeriums Rheinland-Pfalz soll von dem Seminar für Soziologie der Erziehungswissenschaftlichen Hochschule – Abteilung Worms – eine Untersuchung über die Situation der

Volksschullehrer bzw. Grund- und Hauptschullehrer in Rheinland-Pfalz und die soziologischen Verhältnisse dieser Berufsgruppe während der vergangenen 50 Jahre durchgeführt werden. Der Untersuchung geht eine Repräsentativbefragung von 2 000 Lehrerinnen und Lehrern der Einstellungsjahrgänge 1927 bis 1972 voraus. Die Probanden werden ausdrücklich auf die Freiwilligkeit der Teilnahme an der Befragungsaktion hingewiesen. Die Datenermittlung erfolgt in anonymisierter Form; die Auswertung der Befragungsergebnisse obliegt einem Hochschulrechenzentrum.

Der für die Datenermittlung verwendete Fragebogen enthält 70 Fragen, die zum größten Teil in eine Vielzahl von Unterfragen gegliedert sind. Die Vielzahl der zu erfragenden Merkmale und die verhältnismäßig geringe Grundgesamtheit von Befragten begünstigen die Möglichkeit der Rückidentifizierung.

Ein Teil der Fragen ist unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes als außerordentlich sensitiv zu bezeichnen. Sie berühren die „Privatsphäre“ der Befragten, wie immer man diesen Begriff definiert.

Der Ausschuß für Datenschutz hat sich in einer Sitzung unmittelbar vor der Berichtsabfassung mit dieser Angelegenheit befaßt.

In einem Schreiben an das Kultusministerium hat er gebeten, bis zum Vorliegen seiner endgültigen Stellungnahme jedwede Auswertung der Fragebogen zurückzustellen.

Von dem für die Befragungsaktion verantwortlichen Leiter des Seminars für Soziologie der EWH, Abteilung Worms, wurde zugesichert, daß die Fragebogen unter Verwendung versiegelter Urnen eingesammelt werden, die erst dann geöffnet werden, wenn die Stellungnahme des Ausschusses vorliegt.

Der Ausschuß wird sich ein Urteil darüber zu bilden haben, ob durch die Art und Weise der Befragung und deren Zielsetzung schutzwürdige Belange der Probanden beeinträchtigt werden. Er wird insbesondere die Frage zu prüfen haben, ob trotz Zustimmung der Betroffenen Informationen, die grundrechtlich geschützt sind – wie z. B. über die politische Überzeugung und das religiöse Bekenntnis – überhaupt erhoben werden dürfen.

In einem Erörterungstermin mit den für die Befragungsaktion Verantwortlichen wird der Ausschuß klären, welche weiteren Datenschutzmaßnahmen bei der Verarbeitung der Umfragedaten möglich sind. Im Hinblick auf die Sensitivität des Datenmaterials ist insbesondere daran gedacht, die Trennung der Informationen in verschiedene, nicht verknüpfbare Analysefiles vorzuschlagen. Der Ausschuß ist sich allerdings darüber im klaren, daß durch eine Maßnahme dieser Art der wissenschaftliche Wert der Befragungsaktion beeinträchtigt werden könnte.

\*) Paul J. Müller, Datenschutz und Sicherung der Individualdaten der empirischen Sozialforschung, DSWR Heft 1/74

### 3. Datenschutz im Einwohnermeldewesen

Auslegung des § 4 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes

Es ist wohl als eine Folge des wachsenden Bewußtseins für Fragen des Datenschutzes anzusehen, wenn sich auch Verwaltungsstellen in zunehmendem Maße an den Ausschuß wenden und um Stellungnahme zu datenschutzrechtlichen Problemen bitten. In einer Vielzahl von Fällen ging es dabei um die Weitergabe von Einwohnerdaten, die in maschinell geführten Einwohnermelderegistern gespeichert sind.

Hierzu bestimmt § 4 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes, daß dem Datenschutz unterliegende Daten nur insoweit anderen Trägern öffentlicher Aufgaben zur Verfügung gestellt werden dürfen, als dies zur rechtmäßigen Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlich ist. Anderen Stellen dürfen hingegen Daten, die dem Datenschutz unterliegen, nur zur Verfügung gestellt werden, wenn und soweit dies gesetzlich zugelassen ist.

Der Ausschuß für Datenschutz hat bei der Beurteilung der Frage, ob eine Datenweitergabe der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dient, dann keinen engen Maßstab angelegt, wenn ihm die Datenweitergabe mit dem Postulat des Datenschutzes in § 1 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes vereinbar erschien. So vertrat der Ausschuß beispielsweise die Auffassung, daß das Landesdatenschutzgesetz der Herstellung von Adreßbüchern durch Kommunalverwaltungen nicht entgegensteht, wenn nur Namen und Anschriften von Haushaltsvorständen aus dem Einwohnermelderegister entnommen werden und keine weitere Selektion der Daten vorgenommen wird. Auch gegen die Weitergabe dieser Daten an Adreßbuchverlage im Rahmen eines Auftragsverhältnisses erhebt er keine Bedenken, wenn mit der Herstellung von Adreßbüchern kommunale Interessen wahrgenommen werden.

Sehr eingehend erörtert wurde vom Ausschuß die Frage, wann eine Datenweitergabe an andere Stellen, die nicht Träger öffentlicher Aufgaben im Sinne des Landesdatenschutzgesetzes sind (§ 4 Abs. 1 Satz 2) zulässig ist.

Die Tatsache, daß es ausdrückliche gesetzliche Vorschriften, welche die Weitergabe regeln, bisher noch nicht gibt, hat verschiedentlich zu entsprechenden Anfragen an den Ausschuß geführt.

In diesem Zusammenhang war der Ausschuß auch mit der Frage der Datenweitergabe an politische Parteien befaßt. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung dieser Frage und ihrer diffizilen verfassungsrechtlichen Problematik hat der Ausschuß eine gutachtliche Stellungnahme des Wissenschaftlichen Dienstes beim Landtag Rheinland-Pfalz eingeholt, die im Anhang auszugsweise wiedergegeben ist. Der Ausschuß hat sich diese Stellungnahme im Ergebnis zu eigen gemacht und der anfragenden Behörde seine Auffassung dahin mitgeteilt, daß er die Datenweitergabe in dem durch die Verwaltungsvorschriften

zum Landesmeldegesetz geregelten Umfange für eine Übergangszeit auch dann für zulässig halte, wenn die Parteien nicht als Träger öffentlicher Aufgaben im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 des Landesdatenschutzgesetzes anzusehen seien.

Das Ministerium des Innern hat zwischenzeitlich die Datenweitergabe an politische Parteien unter Zugrundelegung der vom Ausschuß für Datenschutz vertretenen Rechtsauffassung vorläufig im Erlaßwege geregelt (Rundschreiben des Ministeriums des Innern vom 14. Mai 1976).

Auch die Weitergabe von Adreßdaten an Meinungsforschungsinstitute für Zwecke der Wahlberichterstattung und Wahlanalyse wurde vom Ausschuß für Datenschutz im Rahmen der vorerwähnten Grundsatzentscheidung für zulässig gehalten. In Fällen, in denen die Weitergabe anderer als der nach den Verwaltungsvorschriften zum Meldegesetz zulässigen Daten oder besondere Datenselektionen gewünscht wurden, kam der Ausschuß zu einem ablehnenden Votum.

#### Datenaustausch mit Kirchenbehörden

In Ergänzung der zwischen dem Landesrechenzentrum und den Kirchenbehörden im Lande abgeschlossenen Vereinbarung vom 1. Mai 1974 (vgl. Tz. 4 Buchst. d des Ersten Tätigkeitsberichts - Drucksache 7/3342 - und Tz. 6 des Zweiten Tätigkeitsberichts - Drucksache 8/350 -) wurden nunmehr mit Wirkung ab 1. Juli 1976 die allgemeinen Austauschregeln sowie ein Austauschdatensatz verbindlich festgelegt.

Der Austauschdatensatz beschränkt sich bei der Weitergabe der Daten von Familienangehörigen, die nicht derselben Religionsgemeinschaft angehören, auf das Personenkennzeichen und den Vor- und Nachnamen.

Für den Umfang der von den Einwohnermeldebehörden an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zu übermittelnden Daten besteht noch kein bundeseinheitlich abgestimmter Katalog. Die ständige Konferenz der Innenminister der Länder hat die Beschlußfassung über den Beratungsgegenstand „Datenaustausch mit den Kirchen“ bis zur Verabschiedung des Bundesmeldegesetzes und des Bundesdatenschutzgesetzes zurückgestellt. Es war daher Sache der einzelnen Länder, bis zu der angestrebten einheitlichen Regelung Übergangslösungen festzulegen.

### 4. Datenschutz im medizinischen Bereich

Die elektronische Datenverarbeitung gewinnt aufgrund ihrer Fähigkeit, große Datenmengen zu verarbeiten und Informationen schnell zur Verfügung zu stellen, auch im medizinischen Bereich zunehmend an Bedeutung. Der Einsatz von automatisierten Datenverarbeitungsanlagen soll einer Verbesserung der medizinischen Versorgung durch umfassende und schnelle Information der Ärzte und des Pflegepersonals sowie einer Erleichterung der

täglichen Arbeit des Arztes, insbesondere im administrativen Bereich, dienen.

Im Lande Rheinland-Pfalz wurde bereits im Jahre 1970 ein maschinelles Verfahren der stationären und ambulanten Leistungserfassung und Leistungsberechnung für Krankenhäuser entwickelt und in einem Modellversuch erprobt. Rheinland-Pfalz ist federführend in einer Bund/Länder-Arbeitsgruppe „Automation im Krankenhaus“. Diese Arbeitsgruppe hat Lösungsvorschläge erarbeitet für den Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung im Bereich der Buchhaltung und Betriebsabrechnung, Kreditorenbuchhaltung, Anlagenbuchhaltung, Baubuchhaltung, Materialwirtschaft, Diagnosestatistik, medizinische Befunddokumentation und Arztbriefschreibung. Sie hat ferner zur Verfahrensrealisierung entsprechende Projektausschüsse der an der Entwicklung interessierten Länder und Institutionen initiiert. Erfolgreich abgeschlossen ist die Entwicklung und Erprobung des maschinellen Verfahrens der Finanzbuchführung einschließlich der Debitoren und Kreditorenbuchhaltung sowie des Mahnwesens; um die Einheitlichkeit des Buchhaltungsverfahrens zu erhalten, wurde eine bundesweite zentrale Verfahrens- und Programmpflege sichergestellt.

Vom Institut für medizinische Statistik und Dokumentation der Johannes Gutenberg-Universität werden personenbezogene medizinische Daten zur Erstellung einer Krankenblattdokumentation und eines Risikopatientenregisters maschinell verarbeitet. Ferner wurden im Auskunftssystem Datenschutz Auswertungen personenbezogener medizinischer Daten für Forschungsprojekte und für Diagnosestatistiken erfaßt.

Es ist nur natürlich, daß angesichts dieser Aktivitäten die Problematik des Datenschutzes im medizinischen Bereich den Ausschuß für Datenschutz schon in einem sehr frühen Stadium seines Wirkens beschäftigte. Die vom Ausschuß entwickelten Vorstellungen zur Verbesserung des Schutzes für medizinische Daten, die vom Gesetzgeber im wesentlichen übernommen wurden, hatten die Ausdehnung des sachlichen Geltungsbereichs des Landesdatenschutzgesetzes auf Krankenhäuser in freigemeinnütziger und privater Trägerschaft und die Einführung des Zustimmungsprinzips für die Weitergabe personenbezogener medizinischer Daten zur Folge.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, daß die Vorschrift zur Wahrung des ärztlichen Berufsgeheimnisses (§ 300 StGB), der in der wissenschaftlichen Diskussion der Charakter einer Datenschutzvorschrift zuerkannt wurde, durch Artikel 19 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch in der neuen Fassung der §§ 201 bis 205 hinsichtlich des möglichen Täterkreises eine bedeutsame Erweiterung erfahren hat und auch hinsichtlich des zu schützenden Geheimnisbereichs präzisiert wurde.

Im Berichtszeitraum folgten, ausgehend von einer Großen Anfrage der Fraktion der SPD mit dem Thema „Elektronische Datenverarbeitung im Krankenhaus“ – Drucksache 8/259 – und der Antwort der Landes-

regierung hierzu – Drucksache 8/596 – weitere Aktivitäten des Ausschusses für Datenschutz. Nach einer Besprechung des Gegenstandes der Großen Anfrage in der Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Sport am 16. Februar 1976 wurde der Ausschuß für Datenschutz gebeten, diesem Thema auch in der Zukunft erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen und den in dem Parlamentsausschuß erreichten Diskussionsstand im Rahmen der weiteren Beratungen zu berücksichtigen.

Die dem Ausschuß für Datenschutz vorliegenden Informationen über Art und Umfang der Datennutzung im Bereich der Universitätskliniken waren die Grundlage für eine Besichtigung des Universitätsrechenzentrums und die Erörterung von Problemen des Datenschutzes mit Vertretern der Universität. Im Rahmen der Erörterung konnte eine Reihe von Fragen im Zusammenhang mit der Anmeldung von Datenverarbeitungsverfahren nach § 10 Abs. 2 des Landesdatenschutzgesetzes geklärt werden.

Die Mitglieder des Ausschusses gewannen den Eindruck, daß bei der Einführung und Durchführung der Verfahren sachgerechte Anstrengungen unternommen wurden, um einen Datenmißbrauch auszuschließen. Dennoch hat der Ausschuß eine nähere Untersuchung der Verfahren durch einen von ihm beauftragten Sachverständigen für einen späteren Zeitpunkt in Aussicht genommen.

Örtliche Feststellungen nach § 10 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes bei einem Kommunalen Gebietsrechenzentrum im Nordteil des Landes führten zu dem Ergebnis, daß in dem sehr empfindlichen Bereich der elektronischen Verarbeitung medizinischer Daten noch keineswegs alle Möglichkeiten der Datensicherung konsequent genutzt wurden. Zur Herstellung von Diagnosestatistiken waren von einem Krankenhaus medizinische Daten mit der vollständigen Adresse der Patienten auf Ablochbelegen zusammengefaßt und an das Rechenzentrum übermittelt worden. Von den medizinischen Daten waren nur die Diagnose und die Angaben über etwa aufgetretene Komplikationen verschlüsselt.

Vom Ausschuß wurde die Verschlüsselung nur eines Teils der medizinischen Daten als eine nicht ausreichende Datenschutzmaßnahme angesehen. Obwohl kein Fall eines Mißbrauchs der Daten bekannt geworden oder zu besorgen war, da nur einige wenige Bedienstete, die als zuverlässig beurteilt wurden, Einsicht in die Belege hatten, hielt es der Ausschuß für geboten, den Verzicht auf die Übermittlung des Patientennamens und eine verbesserte Überwachung der Belege in den verschiedenen Arbeitsstufen zu fordern.

Da eine Identifizierung der Patienten aufgrund der nunmehr auf den Ablochbelegen noch enthaltenen Daten nur in seltenen Ausnahmefällen und nach Überwindung großer Schwierigkeiten möglich sein dürfte, kann in der unterdessen vollzogenen Änderung der Verfahrensweise eine wirkungsvolle Verbesserung des Datenschutzes gesehen werden.

Die Ergebnisse der Erörterung von Fragen des Datenschutzes mit Vertretern der Johannes Gutenberg-Universität und die bei den vorerwähnten örtlichen Feststellungen gewonnenen Erkenntnisse motivierten den Ausschuß für Datenschutz nach zusätzlichen Detailinformationen sowie einer Beratung der Thematik mit Vertretern des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport und Sachverständigen der Rechenzentren. Die Beratung soll in einer Sitzung des Ausschusses im Oktober stattfinden. Zur Vorbereitung der Sitzung wurde dem zuständigen Ressort ein Fragenkatalog zugeleitet, der nachstehend in den wesentlichen Punkten wiedergegeben ist:

1. Welche weitere Entwicklung der Datenverarbeitung im Krankenhaus wird angestrebt
  - a) für die Verarbeitung von Daten aus dem Verwaltungsbereich (Rechnungswesen)
  - b) für den Bereich der medizinischen Statistik und Dokumentation?
2. Beteiligt sich das Land Rheinland-Pfalz mit dem Ziel einer Verbesserung der Informationserfassung, -speicherung und -nutzung an dem Projekt „DOMINIG“ – Datenverarbeitungseinsatz zur Lösung überbetrieblicher Organisations- und Management-Aufgaben durch Integration des normierten Informationsflusses zwischen verschiedenen Einrichtungen des Gesundheitswesens –?
3. Welche besonderen, dem Schutz personenbezogener medizinischer Daten dienenden Sicherungsvorkehrungen wurden im Rahmen der Durchführung von Modellversuchen zur Erprobung des Einsatzes der EDV an Krankenhäusern getroffen?
4. In welcher Weise ist organisatorisch und technisch gesichert, daß die für die Datenverarbeitung im Krankenhausbereich benötigten Daten ausschließlich für die vorgesehenen Zwecke verwendet und nicht anderen Datenbanken zugeführt werden?
5. In welchen Fällen werden in der Übermittlung von personenbezogenen medizinischen Daten Datenweitergaben im Sinne des § 4 Abs. 3 des Landesdatenschutzgesetzes gesehen und in welchen Fällen müßte ggf. die Zustimmung der Betroffenen eingeholt werden?
6. In welchem Umfang wird das Recht auf Auskunft nach § 11 des Landesdatenschutzgesetzes im Krankenhausbereich wahrgenommen?

Schließlich hatte der Ausschuß noch Veranlassung, sich mit einem anderen Aspekt der Datenverarbeitung im medizinischen Bereich zu befassen.

In einem Schreiben des Vorsitzenden des concilium medicinale der Johannes Gutenberg-Universität an den Ausschuß für Datenschutz vom Juni 1975 und in einer

beigefügten Resolution dieses Gremiums wurde unter Hinweis auf die im Bereich der Universität anstehende Entscheidung über die künftige Organisation des EDV-Bereichs die Auffassung vertreten, daß aus Gründen des Datenschutzes die Verarbeitung von patientenbezogenen Daten nur in einem klinikeigenen Rechenzentrum erfolgen könne (Drucksache 8/350, Tz. 14). Das concilium medicinale wies auf die besondere Schutzwürdigkeit der medizinischen Daten der Patienten hin und hielt es für notwendig, vor einer endgültigen Entscheidung der Universität den Ausschuß für Datenschutz zu hören.

Der Ausschuß für Datenschutz teilte die Auffassung des concilium medicinale, daß die Erfassung, Übermittlung und Speicherung personenbezogener medizinischer Daten in der Regel besondere, der Sensitivität dieser Daten angemessene Sicherungsmaßnahmen erfordere und daß der rechtliche und organisatorische Status eines Rechenzentrums zu den unter Datenschutzgesichtspunkten relevanten Faktoren zähle. Gegen die in Aussicht genommene Mitbenutzung der zentralen technischen Einrichtungen des Universitätsrechenzentrums durch den Klinikbereich, die im übrigen nach einer Stellungnahme der Johannes Gutenberg-Universität die spätere Ausstattung des Klinikums mit einer eigenen Anlage nicht ausschließt, erhob der Ausschuß indessen keine Bedenken, sofern gewährleistet ist, daß der Empfindlichkeit der Daten durch angemessene Sicherungsmaßnahmen organisatorischer und technischer Art Rechnung getragen wird.

Inzwischen wurde dem Ausschuß bekannt, daß die datenschutzrechtlichen Bedenken gegen die Mitbenutzung der zentralen Einrichtungen des Universitätsrechenzentrums auch vom concilium medicinale nicht aufrechterhalten werden.

##### 5. Ergebnisse örtlicher Feststellungen nach § 10 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes

Nachdem der Aufbau eines Auskunftssystems „Datenschutz“ (vgl. Tz. 4 des 2. Tätigkeitsberichts) in dem Berichtszeitraum zu einem vorläufigen Abschluß gekommen ist, hat sich der Ausschuß in Weiterverfolgung der mit der Einführung des Systems verbundenen Absichten zunächst Informationen darüber verschafft, welche Datenarten und Datengruppen von welchen Stellen erfaßt und wie und in welchem Umfang sie genutzt werden.

Mit dem Ziel, einen wirkungsvollen und wirtschaftlichen Datenschutz zu realisieren, hat der Ausschuß begonnen, in Einzelfällen die Schutzbedürftigkeit gespeicherter Daten und die Risiken praktizierter Verfahren zu analysieren. Er hat ferner damit begonnen, im Rahmen örtlicher Feststellungen durch einen Beauftragten nach § 10 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes zu prüfen, ob der Datenschutz in der vom Gesetz bestimmten Weise gewährleistet ist.

Es lag nahe, mit dieser Kontrolltätigkeit bei einem Rechenzentrum zu beginnen, bei dem eine gewisse Parallelität zum Landesrechenzentrum hinsichtlich der

system- und arbeitstechnischen Vorkehrungen besteht. Oberdies sollte untersucht werden, wie sich die vom Rechnungshof Rheinland-Pfalz zu Fragen der Datensicherheit bei einem Kommunalen Gebietsrechenzentrum getroffenen Feststellungen aus der Sicht des Datenschutzes darstellen. Aufgrund der örtlichen Feststellungen und einer Erörterung der Ergebnisse und allgemeiner Fragen des Datenschutzes mit Vertretern der Trägerstadt und des Kommunalen Gebietsrechenzentrums an Ort und Stelle hat der Ausschuß für Datenschutz dem Ministerium des Innern nach § 7 Abs. 2 des Landesdatenschutzgesetzes eine Stellungnahme zugeleitet, deren Inhalt nachfolgend auszugsweise wiedergegeben ist:

- a) Nach der Grundvereinbarung vom 22. Dezember 1970 über die Organisation der elektronischen Datenverarbeitung im kommunalen Bereich und die Zusammenarbeit mit der Landesverwaltung sind zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und den Anlageträgern nähere Bestimmungen über die Geheimhaltung von Daten der Benutzer und den Zugriff zu diesen Daten zu treffen.

Da dies bisher nicht geschehen ist, empfahl der Ausschuß, seitens des Ministeriums auf den Erlaß der Regelungen hinzuwirken.

- b) Eine Dienstanweisung über die Sicherungsmaßnahmen im einzelnen (§ 2 Abs. 2 des Landesdatenschutzgesetzes) bestand nur in einer unvollständigen Form. Der Ausschuß empfahl, das Kommunale Gebietsrechenzentrum zum Erlaß einer den Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes entsprechenden Dienstanweisung, die neben einer Festschreibung von Sicherungsmaßnahmen, wie sie tatsächlich bereits durchgeführt werden, insbesondere auch Vorschriften über die Kontrolle der richtigen und vollständigen Weitergabe des Datenmaterials zwischen den einzelnen Arbeitsstufen und über die Durchführung von Inventuren in der Bänder- und Plattenbibliothek enthalten sollte, zu veranlassen.
- c) In einer Reihe von Fällen, die allerdings zeitlich schon mehrere Jahre zurücklagen, wurden Einwohnerdaten – Name und Anschrift von Personen im Alter von 18 bis 21 Jahren – auf Veranlassung von Verbandsgemeinden für Werbezwecke an Sparkassen weitergegeben. In einem weiteren Falle wurden Listen mit Einwohnerdaten – Name und Adresse von Einwohnern bestimmter Geburtsjahrgänge – einer Versicherungsgesellschaft zur Verfügung gestellt.
- Der Ausschuß für Datenschutz hielt Datenweitergaben dieser Art nach § 4 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes für unzulässig und forderte, derartige Datenweitergaben in der Zukunft zu unterlassen.

- d) Die Prüfung der Zulässigkeit einzelner EDV-Anwendungen war, soweit das Kommunale Gebietsrechenzentrum nicht für die Trägerstadt tätig wurde, nur möglich, wenn von dem jeweiligen Auftraggeber auf einem Vordruck nähere Angaben hinsichtlich des Verwendungszwecks gemacht worden waren. In einer Vielzahl von Fällen wurde und wird dem Kommunalen Gebietsrechenzentrum aber nur mitgeteilt, daß die Ergebnisse der Verarbeitung der Wahrnehmung öffentlicher Belange dienen.

Da in den letztgenannten Fällen eine Prüfung der Zulässigkeit der EDV-Anwendungen bei den Rechenzentren selbst nicht möglich ist, war im Interesse der Prüfungsfähigkeit dieser EDV-Anwendungen zu fordern, daß die Auftraggeber in geeigneter Form und zeitlich geordnet Aufzeichnungen über die Aufträge und den Verwendungszweck führen.

- e) Schließlich hielt es der Ausschuß für dringend geboten, die äußere Sicherheit des Gebäudes und der Räumlichkeiten, in denen das Rechenzentrum untergebracht ist, zu verbessern.

Mit Vertretern der Trägerstadt wurde Übereinstimmung dahingehend erzielt, daß das Landeskriminalamt um eine Stellungnahme zu diesen Fragen ersucht wird, und daß wirksame Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit des Rechenzentrums eingeleitet werden.

Um zu einem späteren Zeitpunkt einen Vergleich zwischen den organisatorischen, programmtechnischen und sonstigen Sicherungsmaßnahmen des Rechenzentrums mit dem Status anderer Rechenzentren zu ermöglichen, wurde unter Heranziehung einschlägiger Veröffentlichungen eine „Checkliste zur Datensicherung“ entwickelt und im Rahmen der örtlichen Feststellungen angewandt.

Der Ausschuß für Datenschutz konnte feststellen, daß ebenso wie von dem Landesrechenzentrum auch von dem Kommunalen Gebietsrechenzentrum in der Vergangenheit sachgerechte Anstrengungen unternommen wurden, um die zufällige oder vorsätzliche Preisgabe, Veränderung oder Zerstörung von Daten zu verhindern. So wurden, um nur einige Beispiele zu nennen, die Software- und Hardwaresicherungen in einer dem Betriebssystem und der Anlagenkonfiguration angemessenen Weise genutzt, die Trennung von Programmierung und maschineller Verarbeitung (Closed-shop-Betrieb) verwirklicht und für die Aufbewahrung von Datenträgern ein Archiv eingerichtet, das mit Datentresoren ausgestattet ist.

Die Ergebnisse der Feststellungen und der Erörterungen bestärken den Ausschuß für Datenschutz in seiner Absicht, die ihm nach § 10 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes obliegende Kontrolle der Sicherungsmaßnahmen in der Zukunft verstärkt fortzusetzen.

Die Ergebnisse der Untersuchung eines Verfahrens aus dem Bereich der medizinischen Datenverarbeitung – Herstellung von Diagnosestatistiken – sind in diesem Tätigkeitsbericht unter Tz. 4 dargestellt.

## 6. Erfahrungsaustausch mit anderen Datenschutzinstitutionen

Gespräche über Fragen des Datenschutzes mit dem Hessischen Datenschutzbeauftragten

Im Berichtszeitraum konnte der Ausschuß für Datenschutz mit dem Hessischen Datenschutzbeauftragten, Prof. Dr. Simitis, in einen sehr informativen Erfahrungsaustausch über aktuelle Fragen des Datenschutzes eintreten. Hierbei ergab sich eine überraschende Parallelität der Probleme beim Vollzug der in Hessen und in Rheinland-Pfalz bestehenden Datenschutzgesetze.

Der Erfahrungsaustausch zeigte, daß die für den Datenschutz geschaffenen Institutionen der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz trotz ihrer verschiedenartigen Organisationsformen in Erfüllung des ihnen erteilten Gesetzauftrages zu weitgehend gleichartigen rechtlichen Beurteilungen und praktischen Verfahrensweisen gekommen sind.

Wichtigste Gesprächsthemen waren die im Rahmen empirischer Sozialforschung in beiden Ländern durchgeführten Befragungsaktionen, die im Zusammenhang mit der Verabschiedung eines Bundesdatenschutzgesetzes auftretenden Fragen, Probleme beim Aufbau medizinischer und kriminalpolizeilicher Informationssysteme, die Weitergabe von Daten aus den Einwohnermeldeeregistern sowie die Arbeitsweise und die Entscheidungspraxis der Datenschutzinstitutionen.

Die Übereinstimmung in grundsätzlichen Fragen des Datenschutzes wertete der Ausschuß als eine Bestätigung seiner bisherigen Arbeit.

Es wurde vereinbart, den Erfahrungsaustausch fortzusetzen und zu intensivieren.

Informationsbesuch bei der Schwedischen Data Inspektion

Eine zweitägige Reise des Ausschusses für Datenschutz nach Stockholm diente dem Austausch von Erfahrungen mit Vertretern der „Data Inspektionen“, dem in Schweden durch Gesetz von 1973 geschaffenen Kontrollorgan für den Datenschutz.

Das schwedische Datenschutzgesetz regelt die Datenverarbeitung im privaten und im öffentlichen Bereich. Darin unterscheidet es sich von dem rheinland-pfälzischen Gesetz, das sich infolge der grundgesetzlichen Kompetenzverteilung nur auf die öffentliche Verwaltung im Lande erstreckt. Es basiert ebenso wie das rheinland-pfälzische Gesetz auf dem Prinzip der Fremdkontrolle. Um ein Personenregister aufstellen oder führen zu dürfen, muß die Genehmigung der Data Inspektion eingeholt werden.

Das Lizenzierungsverfahren wird mit einem Antrag eingeleitet, in dem der Zweck des Registers und die technische Ausstattung anzugeben ist. Der Antrag muß fer-

ner Aufstellungen über die Datenarten sowie Angaben über deren Beschaffung und Weitergabe, über die Möglichkeiten der Auskunftserteilung und Berichtigung, über die Vernichtung überholter Daten und über die Protokollierung der Datenverarbeitung enthalten. Diesem Verfahren entspricht nach rheinland-pfälzischem Datenschutzrecht ein Anmeldeverfahren zum Zwecke der Erfassung und Überwachung der dem Landesdatenschutzgesetz unterliegenden Dateien.

In den rund drei Jahren seit dem Inkrafttreten des Schwedischen Datenschutzgesetzes hat die Data Inspektion mehr als 10 000 Anträge auf Genehmigung von Datensammlungen bearbeitet. Im Rahmen des Informationsaustauschs wurden die aus dieser Genehmigungspraxis resultierenden Erfahrungen eingehend erörtert.

In einer vielbeachteten Entscheidung hat die Schwedische Data Inspektion dem Statistischen Zentralamt die Führung eines zentralen Verweisregisters wegen der damit verbundenen Mißbrauchsgefahren untersagt. Das Register war bestimmt, darüber Auskunft zu geben, in welchen Dateien des Amtes Daten über den einzelnen Bürger enthalten sind. Dem Statistischen Zentralamt wurde ferner untersagt, bei Befragungsaktionen das Verfahren des sog. „imputing“ (Zurechnung von Informationen zu einer Person ohne deren Befragung) anzuwenden. Indirekte Interviews sind nur mit Personen zulässig, von denen angenommen werden kann, daß sie vollkommen mit den Verhältnissen des Betroffenen vertraut sind.

Bei einem Meinungsaustausch zu der Frage, welche Bedeutung dem Prinzip der Freiwilligkeit bei der Erhebung von Sozialdaten für Forschungszwecke beizumessen ist – ein Problem, das in beiden Ländern nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt ist –, konnten die Mitglieder des Ausschusses mit Befriedigung feststellen, daß die in der rheinland-pfälzischen Datenschutzpraxis erarbeiteten Beurteilungsmaßstäbe mit dem in Schweden praktizierten Verfahren weitgehend deckungsgleich sind.

Das besondere Interesse des Ausschusses fanden auch Probleme der medizinischen Datenverarbeitung, die polizeilichen Informationssysteme sowie das nur in der schwedischen Verfassungsordnung enthaltene Recht auf Zugang zu den öffentlichen Urkunden.

Abgerundet wurde der außerordentlich informative Besuch durch Diskussionen mit den leitenden Beamten des Zentralen Polizeiamtes, des Statistischen Zentralamtes und der Zentralbehörde für das Melde- und Steuerwesen.

Abg. Dr. Walter Schmitt (Vorsitzender)  
 Abg. Rudolf Albert Scharping  
 Abg. Wilhelm Ulmen  
 Alois Schreiner, Staatssekretär  
 Walter Becker, Ministerialdirigent

## Anlage

A u s z u g  
aus einer gutachtlichen Stellungnahme des Wissenschaftlichen Dienstes  
beim Landtag Rheinland-Pfalz

Betr.: Datenschutz

hier: Weitergabe von Daten an politische Parteien

Auftraggeber: Ausschuß für Datenschutz

I. ....

II. Die Nutzung von Daten, die in EDV-Anlagen erfaßt sind, richtet sich nach dem Landesgesetz gegen mißbräuchliche Datennutzung (Landesdatenschutzgesetz – LDatG –) vom 24. Januar 1974 (GVBl. S. 31), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 14.2.1975 (GVBl. S. 84), BS 2010-20, soweit die Daten dem Datenschutz unterliegen (§ 1 Abs. 1 und 2 LDatG). Nach § 1 Abs. 2 LDatG erstreckt sich der Datenschutz „vor allem auf alle personenbezogenen Daten, gleich in welcher Darstellungsform“. Daher unterliegen auch die Einwohnerdaten, um deren Weitergabe es hier geht, dem Datenschutz.

III. Die Zulässigkeit der Weitergabe von dem Datenschutz unterliegenden Daten ist für den vorliegenden Fall in § 4 Abs. 1 LDatG geregelt. Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 LDatG dürfen solche Daten anderen Trägern öffentlicher Aufgaben nur insoweit zur Verfügung gestellt werden, als dies zur rechtmäßigen Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich ist. Anderen Stellen dürfen solche Daten nach § 4 Abs. 1 Satz 2 LDatG nur zur Verfügung gestellt werden, wenn und soweit dies gesetzlich zugelassen ist.

## 1. Weitergabe nach § 4 Abs. 1 Satz 1 LDatG

Die Datenweitergabe nach § 4 Abs. 1 Satz 1 LDatG setzt an erster Stelle voraus, daß es sich bei den Parteien um „andere Träger öffentlicher Aufgaben“ im Sinne dieser Vorschrift handelt.

§ 1 Abs. 1 Satz 2 des Parteiengesetzes, wonach die Parteien mit ihrer freien, dauernden Mitwirkung an der politischen Willensbildung des Volkes eine ihnen nach dem Grundgesetz obliegende und von ihm verbürgte öffentliche Aufgabe erfüllen, legt es nahe, diese Voraussetzung zu bejahen. Es stellt sich indessen die Frage, ob der Begriff der öffentlichen Aufgabe im Landesdatenschutzgesetz und im Parteiengesetz im gleichen Sinn und mit der gleichen Bedeutung verwendet wird.

a) Der Begriff der öffentlichen Aufgabe, der in Gesetzen, Rechtsprechung und Literatur vielfach gebraucht wird, ist bisher nicht eindeutig definiert, so daß aus seiner Verwendung allein bestimmte rechtliche Schlussfolgerungen nicht gezogen werden können (vgl. Hans H. Klein in DÖV 65, 755 ff., 759; Karl-Heinz Seifert, Die politischen Parteien im Recht der Bundesrepublik Deutschland, Berlin 1975, S. 97). Mit Klein wird zwar davon ausgegangen werden können, daß den öffentlichen Aufgaben eine besondere Bedeutung für das Allgemeinwohl zukommt (vgl. Klein, a.a.O., S. 759; Seifert, a.a.O., S. 97). Ob darüber hinaus aber die öffentlichen Aufgaben dadurch charakterisiert werden können, daß sie nicht vom Staat, sondern von der Gesellschaft erfüllt werden (vgl. Klein, a.a.O., S. 758), erscheint zweifelhaft. Zu den staatlichen Aufgaben gehören nicht nur die eigentlich hoheitlichen Aufgaben, sondern auch die Aufgaben der schlichten Hoheitsverwaltung und der fiskalischen Verwaltung. Deshalb gehören zu den staatlichen Aufgaben z. B. auch die Wohlfahrtspflege, die Kunstförderung oder die Einrichtung von Verkehrsmitteln (vgl. Maunz-Dürig-Herzog, Kommentar zum Grundgesetz, Artikel 30 Rd. Nr. 10). Letztere Aufgaben können sowohl vom Staat als auch von privaten Trägern übernommen werden. Dies wird durch Artikel 49 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung für Rheinland-Pfalz bestätigt, wonach die Gemeinden jede öffentliche Aufgabe übernehmen können, soweit sie nicht durch ausdrückliche gesetzliche Vorschrift anderen Stellen in dringendem öffentlichen Interesse ausschließlich zugewiesen ist. Es handelt sich dabei offensichtlich um Aufgaben, die sowohl vom Staat als auch von der Gesellschaft erfüllt werden können.

Die jüngere rheinland-pfälzische Gesetzespraxis tendiert allerdings dahin, den Begriff der öffentlichen Aufgaben nur für die Erfüllung von Aufgaben durch öffentliche Träger zu verwenden. Nach § 2 des Krankenhausreformgesetzes vom 29. Juni 1973 (GVBl. S. 199), geändert durch Landesgesetz vom 14. Februar 1975 (GVBl. S. 69), BS 2126-3, wird die Versorgung der Bevölkerung mit

leistungsfähigen Krankenhäusern nur als eine öffentliche Aufgabe des Landes, der Landkreise und der kreisfreien Städte angesehen, obwohl die Aufgabe gleichzeitig auch von freien Trägern wahrgenommen wird. In § 2 des Sportförderungsgesetzes vom 9.12.1974 (GVBl. S. 597, BS 217-11) wird die Förderung von Sport und Spiel als eine öffentliche Aufgabe des Landes und der kommunalen Gebietskörperschaften betrachtet. Der Rettungsdienst wird in § 1 Abs. 1 des Rettungsdienstgesetzes vom 17. Dezember 1974 (GVBl. S. 625, BS 2128-1) grundsätzlich als eine öffentliche Aufgabe bezeichnet. Träger des Rettungsdienstes sind aber nach § 2 des Gesetzes nur das Land, die Landkreise und die kreisfreien Städte, obwohl die Durchführung des Rettungsdienstes nach § 4 des Gesetzes anerkannten Sanitätsorganisationen oder anderen Einrichtungen übertragen wird. Nach § 1 Abs. 2 des Weiterbildungsgesetzes vom 14.2.1975 (GVBl. S. 77, BS 223-60) ist die Weiterbildung ein eigenständiger Teil des Gesamtbildungssystems in öffentlicher Verantwortung. Weiterbildungsangebote werden gemäß § 3 des Gesetzes von öffentlichen und freien Trägern erbracht. Die Förderung der Weiterbildung nehmen nach § 5 des Gesetzes allerdings nur das Land und die kommunalen Gebietskörperschaften als öffentliche Aufgabe wahr.

Trotz dieser Gesetzespraxis dürfte indessen weiter davon ausgegangen werden können, daß die öffentlichen Aufgaben sowohl durch den Staat als auch durch Private erfüllt werden können. Diese Auffassung wird auch bestätigt durch die Diskussion um die sogenannte „Entstaatlichung“ öffentlicher Aufgaben (vgl. Große Anfrage der Fraktion der CDU – Drucksache 8/435 – und Antwort des Ministeriums des Innern – Drucksache 8/661 –).

Allerdings ist darauf hinzuweisen, daß es auch öffentliche Aufgaben wie diejenige der Presse gibt, die gerade nicht durch den Staat erfüllt werden (vgl. § 3 des Landespressgesetzes vom 14. Juni 1965 – GVBl. S. 107, BS 225-1 –; BVerfGE 12, 113 ff., 128; Klein, a.a.O., S. 756).

Nach alledem dürfte der Begriff der öffentlichen Aufgabe grundsätzlich nur in dem allgemeinen Sinn einer besonderen Bedeutung für das Wohl der Allgemeinheit verstanden werden können. Eine andere Auslegung kann in Betracht kommen, wenn sich aus dem Zusammenhang, in dem der Begriff Verwendung findet, eine präzisere Aussage gewinnen läßt.

- b) Es ist zweifelhaft, ob die öffentliche Aufgabe der Parteien nach dem Parteiengesetz im vorgenannten allgemeinen Sinn zu verstehen ist; denn in § 1 Abs. 1 Satz 2 des Parteiengesetzes ist die öffentliche Aufgabe der Parteien dahin definiert, daß diese an der politischen Willensbildung des Volkes mitwirken, wie Artikel 21 Abs. 1 Satz 1 GG es vorsieht. Da diese Mitwirkung sich in erster Linie in den verfassungsmäßigen Formen der Willensbildung vollzieht, sind die Parteien zunächst „Wahlvorbereitungsorganisationen“ (vgl. Maunz-Dürig-Herzog, a.a.O., Artikel 21 Rd. Nr. 13). Darüber hinaus wird ihre Mitwirkung aber auch dadurch charakterisiert, daß sie danach streben, auf die politische Gestaltung unmittelbar Einfluß zu nehmen (vgl. Maunz-Dürig-Herzog, a.a.O., Artikel 21 Rd. Nr. 14). Diese Aufgaben obliegen nicht dem Staat, sondern den Parteien als Vereinigungen des Privatrechts. Nur in diesem eingeschränkten Rahmen kann von einer öffentlichen Aufgabe im Sinne des Parteiengesetzes die Rede sein.
- c) Der Begriff der öffentlichen Aufgabe in § 4 Abs. 1 Satz 1 LDatG erscheint auf den ersten Blick in dem oben beschriebenen allgemeinen Sinn verwendet zu sein.
- aa) Allerdings spricht nach grammatischer und logischer Auslegung die Verwendung des Begriffs „andere Träger öffentlicher Aufgaben“ dafür, daß es sich bei diesen Trägern um Aufgabenträger handelt, die den in § 1 LDatG genannten Stellen vergleichbar sind und die den diesen Stellen obliegenden Aufgaben vergleichbare Aufgaben, also Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, erfüllen. Dazu gehören die Aufgaben der Parteien, die von staatlichen Stellen nicht erfüllt werden können, nicht. Dies wird auch dadurch bestätigt, daß den Vertretungen der Parteien im Landtag und in den kommunalen Vertretungskörperschaften nur ein eingeschränktes Auskunftsrecht zugebilligt worden ist, das die Weitergabe von Individualdaten ausschließt (vgl. § 5 i.V.m. § 4 Abs. 4 LDatG).
- bb) Die Formulierung „andere Träger öffentlicher Aufgaben“ läßt auch den Schluß zu, daß es sich um eine besondere Ausgestaltung des Amtshilfegrundsatzes handelt, dessen Anwendung nur zwischen Stellen in Betracht kommt, die Aufgaben erfüllen, welche der Verwaltung zugewiesen sind. In diese Richtung deutet auch die Fassung, welche der Entwurf eines Bundesdatenschutzgesetzes (Bundestags-

drucksache 7/1027) durch den Innenausschuß des Deutschen Bundestages zwischenzeitlich gefunden hat (Beschlüsse im 1. Durchgang; Stand: 4.12.1975). Danach heißt es in § 7 Abs. 1 Satz 1 hinsichtlich der Datenübermittlung innerhalb des öffentlichen Bereichs:

„Die Übermittlung personenbezogener Daten an Behörden oder sonstige öffentliche Stellen ist zulässig, wenn sie zur rechtmäßigen Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden Stelle oder des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist.“

§ 8 Abs. 1 Satz 1 in der genannten Fassung des Bundestagsinnenausschusses lautet:

„Die Übermittlung personenbezogener Daten an Personen und an andere Stellen als die in § 7 Abs. 1 und 2 bezeichneten ist zulässig, wenn sie zur rechtmäßigen Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist oder soweit der Empfänger ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft macht und dadurch schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden.“

Dies bedeutet, daß im öffentlichen Bereich eine Datenübermittlung nur an Behörden und sonstige öffentliche Stellen, wozu die Parteien nicht gehören, erfolgt, und daß Datenübermittlung an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs nur zur Erfüllung von Aufgaben der übermittelnden Stelle oder bei einem berechtigten Interesse des Empfängers unter Wahrung der schutzwürdigen Belange des Betroffenen möglich ist.

Der Charakter der Datenweitergabe als Ausgestaltung des Amtshilfegrundsatzes wird auch aus § 1 Abs. 1 des Entwurfs eines Bundesmeldegesetzes (Bundestagsdrucksache 7/1059) deutlich, wonach die für das Meldewesen zuständigen Behörden der Länder die Aufgabe haben, personenbezogene Daten, deren Kenntnis zur rechtmäßigen Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlich ist, anderen Behörden und den Gerichten zur Verfügung zu stellen.

- cc) Bei einer weiten Auslegung des § 4 Abs. 1 Satz 1 LDatG bestünde im übrigen die Gefahr, daß – gerade bei einer „Entstaatlichung“ öffentlicher Aufgaben –

Daten in breitem Umfang an Organisationen und Institutionen (wie z. B. Sportvereine, Krankenhäuser, Wohlfahrtsverbände, Volkshochschulen und Rettungsdienste) weitergegeben werden müßten, ohne daß der Datenschutz hinreichend gesichert werden könnte.

- d) Nach alledem spricht eine Reihe gewichtiger Gründe gegen die Annahme, daß es sich bei den Parteien um Träger öffentlicher Aufgaben im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 LDatG handelt. Ob diese Bedenken eine Anwendung des § 4 Abs. 1 Satz 1 LDatG ausschließen, kann letztlich dahinstehen, wenn sich die Zulässigkeit der begehrten Datenweitergabe aus § 4 Abs. 1 Satz 2 LDatG ergibt.

## 2. Weitergabe nach § 4 Abs. 1 Satz 2 LDatG

Die Weitergabe von Daten nach § 4 Abs. 1 Satz 2 LDatG setzt voraus, daß sie gesetzlich zugelassen ist. Eine ausdrückliche gesetzliche Vorschrift, welche die Weitergabe zuläßt, gibt es nicht. Es fragt sich jedoch, ob für die Zulassung der Weitergabe nicht die melderechtlichen Verwaltungsvorschriften ausreichen.

- a) Nach Teil C. IV. der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Meldegesetz ist allen geschäftsfähigen Personen gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühr Auskunft aus den Melderegistern über den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung einer Person (Nummer 2 Abs. 1) sowie darüber zu geben, wer Eigentümer, Mieter oder Untermieter eines Hauses ist (Nummer 3). Darüber hinausgehende Auskünfte dürfen nicht oder nur bei Vorliegen eines berechtigten Interesses erteilt werden (Nummer 2 Abs. 2).
- b) Diese Vorschriften würden, wären sie Gesetz, ohne weiteres die Weitergabe der begehrten Daten nach § 4 Abs. 1 Satz 2 LDatG im Grundsatz zulassen. Daß es sich nicht um gesetzliche Vorschriften handelt, vermag die Datenweitergabe nicht zu hindern.
- c) Die Vorschrift des § 4 Abs. 1 Satz 2 LDatG, die für die Zulässigkeit der Weitergabe an andere Stellen, wozu nach der Anlage des Landesdatenschutzgesetzes offensichtlich auch Private gehören, eine gesetzliche Regelung erfordert, ist Ausdruck des verfassungsrechtlich notwendigen Schutzes der Privatsphäre, der mit dem Landesdatenschutzgesetz zu gewährleisten beabsichtigt ist.
- aa) Grundsätzlich ist anerkannt, daß das Grundgesetz dem einzelnen Bürger einen unantastbaren Bereich privater Lebens-

haltung gewährt, welcher der Einwirkung der öffentlichen Gewalt entzogen ist. Das verfassungskräftige Gebot der Achtung der Intimsphäre hat seine Grundlage in dem durch Artikel 2 Abs. 1 GG verbürgten Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit. Bei der Bestimmung von Inhalt und Reichweite dieses Grundrechts ist zu beachten, daß nach der Grundnorm des Artikels 1 Abs. 1 GG die Würde des Menschen unantastbar ist und von aller staatlichen Gewalt geachtet und geschützt werden muß sowie daß nach Artikel 19 Abs. 2 GG auch das Grundrecht aus Artikel 2 Abs. 1 GG nicht in seinem Wesensgehalt angetastet werden darf. Jedoch steht nicht der gesamte Bereich des privaten Lebens unter dem absoluten Schutz des Grundrechts aus Artikel 2 Abs. 1 i.V.m. Artikel 1 Abs. 1 und Artikel 19 Abs. 2 GG. Als gemeinschaftsbezogener und gemeinschaftsgebundener Bürger muß vielmehr jedermann staatliche Maßnahmen hinnehmen, die im überwiegenden Interesse der Allgemeinheit unter strikter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgebotes erfolgen, soweit sie nicht den unantastbaren Bereich privater Lebensgestaltung beeinträchtigen (vgl. BVerfGE 27, 344 ff., 345 f. m.w.N.).

Eine Beeinträchtigung dieser Privatsphäre würde es darstellen, wenn die Verwaltung über schutzwürdige Daten aus dieser Sphäre uneingeschränkt Auskunft geben würde.

- bb) Wie das Bundesverfassungsgericht im Zusammenhang mit der Geltung der Grundrechte im Strafvollzug entschieden hat, können Grundrechte nicht beliebig oder nach Ermessen der Verwaltung eingeschränkt werden (vgl. BVerfGE 33, 1 ff., 10 f.). Eine Einschränkung komme nur in Betracht, wenn sie zur Erreichung eines von der Wertordnung des Grundgesetzes gedeckten gemeinschaftsbezogenen Zweckes unerläßlich sei und in den verfassungsrechtlich vorgesehenen Formen geschehe. Eine Einschränkung sei daher nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes möglich. In seiner Entscheidung zu der obligatorischen Einführung der Forderstufe in Hessen hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt, der Gesetzgeber sei verpflichtet, in grundrechtsrelevanten Bereichen die wesentlichen Entscheidungen selbst zu treffen und nicht der Verwaltung zu überlassen (vgl. BVerfGE 33, 158 f., 163 sowie das Bundesverwaltungsgericht in DOV 75, 347 ff.).

cc) Daraus ist in Übereinstimmung mit § 4 Abs. 1 Satz 2 LDatG der Schluß zu ziehen, daß Eingriffe in den geschützten Bereich des Bürgers durch Erteilung von Auskünften grundsätzlich durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes erfolgen müssen.

- d) Die Rechtsprechung hat indessen dem Gesetzgeber bisher in aller Regel für die verfassungsmäßige Neuordnung eines Lebensbereiches entsprechend den vorgenannten Grundsätzen eine angemessene Übergangsfrist eingeräumt (vgl. BVerfGE 33, 1 ff., 12 f. sowie OVG Rheinland-Pfalz in AS 13, 265 f. m.w.N.). Während dieser Übergangszeit können andere Regelungen fortgelten, soweit sie nicht in Widerspruch zu der Verfassung stehen (vgl. BVerfGE 33, 1 ff., 13).
- e) Nach diesen Grundsätzen dürfen für eine Übergangszeit auch die genannten melderechtlichen Vorschriften einem Gesetz im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 LDatG gleichgesetzt werden.

Die Rechtfertigung dieser Gleichsetzung ergibt sich im Vergleich mit dem vom Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz entschiedenen Fall (vgl. AS 13, 265 f. zur Fortgeltung von Verwaltungsvorschriften im Schulrecht) insbesondere daraus, daß der Bundesgesetzgeber eine rahmenrechtliche Regelung dieser Materie durch das Bundesmeldegesetz (§ 19) bereits in Angriff genommen hat (vgl. Regierungsvorlage Bundestagsdrucksache 7/1059 vom 4. Oktober 1973) und mit der Verabschiedung dieses Entwurfes noch in der laufenden Legislaturperiode des Deutschen Bundestages zu rechnen ist. Da der Bundesgesetzgeber insoweit von seiner Rahmenkompetenz nach Artikel 75 Nr. 5 GG Gebrauch zu machen begonnen hat, erscheint es nicht zuletzt im Hinblick auf den Grundsatz der Bundestreue (vgl. zu einer ähnlichen Situation im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung BVerfGE 34, 9 ff., 28 ff.) für vertretbar, daß insoweit landesgesetzliche Regelungen nicht erfolgt oder derzeit nicht beabsichtigt sind.

Als Beispiel der Fortgeltung von Verwaltungsvorschriften sei auf § 112 Abs. 2 des Schulgesetzes vom 6. November 1974 (GVBl. S. 487, BS 223-1) hingewiesen, wonach aufgrund bisherigen Rechts ergangene Verwaltungsvorschriften, die nach dem Schulgesetz durch Rechtsverordnung zu regelnde Gegenstände betreffen, bis zum Erlaß der Rechtsverordnung, längstens jedoch bis zum Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten des Schulgesetzes unberührt bleiben, soweit sie mit

den übrigen Vorschriften des Schulgesetzes vereinbar sind.

- f) Gegen eine Weitergabe von dem Datenschutz unterliegenden Daten an politische Parteien bestehen daher unter den Voraussetzungen der genannten melderechtlichen Vorschriften grundsätzlich keine Bedenken.

- aa) Dabei ist besonders zu berücksichtigen, daß nach IV. Nr. 2 Abs. 2 der melderechtlichen Vorschriften über das Datum und den Ort der Geburt, den Beruf, die Staatsangehörigkeit sowie darüber, ob die Person verheiratet ist oder nicht, die Meldebehörde nur Auskunft zu geben

braucht, wenn der Anfragende nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen ein berechtigtes Interesse an der Auskunft hat, was bei den politischen Parteien angesichts ihrer oben beschriebenen Aufgaben wohl bejaht werden kann.

- bb) Darüber hinaus steht die Anwendung der melderechtlichen Vorschriften unter dem doppelten Vorbehalt, daß diese mit dem Grundgesetz vereinbar sind und daß die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 LDatG, der bei jeder Auskunft über Daten, die in EDV-Anlagen erfaßt sind, zu beachten ist, eingehalten sind.  
(Wird ausgeführt)